

**Eine Serie** in Zusammenarbeit mit  
der **Kanzlei Lansky, Ganzger + partner**



# Jetzt erst Recht!

## Minderjährige und ihr Recht am eigenen Bild im Zeitalter der „Neuen Medien“

**Die gängige „Posting-Praxis“ von Minderjährigen, aber auch von deren Eltern, auf Social Media-Plattformen zeigt, dass dringend eine Bewusstseinsbildung stattzufinden hat. Die Tatsache, dass das Internet „nichts vergisst“, muss gerade in Zeiten des aufkommenden „Cybermobbings“ allen Beteiligten deutlich gemacht werden.**

So sollten sich Eltern vor der Veröffentlichung von privaten Fotos der Kinder im Kleinkindalter fragen, ob diese auch noch „vorteilhaft“ sind, wenn die Kinder später mit derartigen Schnappschüssen von ihren Mitschülern konfrontiert werden. Abgesehen davon, dass diese Fotoveröffentlichungen soziale Nachteile auslösen können, sind sie aber auch zum Großteil rechtswidrig.

§ 78 UrhG (Urheberrechtsgesetz) – das sogenannte „Recht am eigenen Bild“ – ist hier als lex specialis anzuwenden. Nach dieser Bestimmung ist die Veröffentlichung von Fotos prinzipiell gestattet, sofern dadurch nicht im Einzelfall berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Dies liegt z.B. bei einem Eingriff in das Privat- und Familienleben oder beim Zufügen eines abträglichen Begleittextes vor. Sobald mit dem Onlinestellen von Fotos eine solche Verletzung verbunden wäre, ist diese nur noch unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Diese Einwilligung ist eine Willenserklärung höchstpersönlicher Natur. Wenn der betroffene Minderjährige einsichts- und urteilsfähig ist, kann eine rechtsgültige Einwilligung daher ausschließlich

von ihm erteilt werden. Die Einwilligung kann nicht durch eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter ersetzt werden. Sofern dem Minderjährigen die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, kann niemand – weder er selbst, noch seine gesetzlichen Vertreter – eine rechtsgültige Einwilligung erteilen.

Die Veröffentlichung von „harmlosen“ Lichtbildern, die in keine berechtigten Interessen des Abgebildeten eingreifen, ist von vornherein nicht vom Tatbestand des § 78 UrhG erfasst, weshalb eine Einwilligung gar nicht erforderlich ist. Im Sinne des Kindeswohles besteht kein Bedarf, auch verletzende Veröffentlichungen durch ersatzweise eingeholte Einwilligungen von gesetzlichen Vertretern zu „legalisieren“. Derartige Vorgänge können nie im Interesse des Minderjährigen liegen. ■



**Mag. Katharina Raabe Stuppig**  
ist Rechtsanwältin und Spezialistin für  
Medienrecht bei Lansky, Ganzger + partner.  
E: raabe-stuppig@lansky.at

Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Biberstraße 5  
Telefon +43 1 533 33 30-0, E-Mail office@lansky.at, www.lansky.at